

§ 15

Geräteverleih

(1) Die Mechanik- und Elektronikwerkstatt leiht die im Leihgerätekatalog aufgeführten Geräte und Werkzeuge an Institute der Technischen Fakultät in der Regel bis zu einer Dauer von 4 Wochen aus. Über die Anträge entscheiden die Werkstattleiter. Längerfristige Ausleihen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

(2) Der Vorstand regelt das Verfahren der Ausleihe im einzelnen, insbesondere des Ersatzes von Reparaturkosten für beschädigt zurückgegebene Geräte und des Ausschlusses vom Geräteverleih wegen wiederholter Überschreitung der Ausleihfristen.

4. Teil

Inkrafttreten

§ 16

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Januar 1982 und vom 19. Mai 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I A 4 - 5/14 974 vom 3. März 1982.

Erlangen, den 26. Mai 1982

Prof. Dr. N. Fiebigger
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Mai 1982 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Mai 1982 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher: 26. Mai 1982

KMBI II 1982 S. 609

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg

Vom 26. Mai 1982

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert am 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Universität Regensburg.

§ 1

Die Habilitationsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vom 30. Juli 1975 (KMBI II S. 745) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Dieser Kommission gehören sämtliche Professoren der Fakultät sowie die sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät an.
- In sämtlichen Paragraphen und in der Überschrift sollen die Worte „Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ durch „Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ ersetzt werden.
- Nach § 12 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
Binnen eines Jahres nach Verleihung der Lehrbefähigung soll ihr Inhaber eine öffentliche Antrittsvorlesung

über ein von ihm gewähltes Thema aus einem seiner Fachgebiete halten. Der Dekan gibt die Antrittsvorlesung allen Mitgliedern der Universität in geeigneter Form bekannt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. Februar 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 6. Mai 1982 Nr. I B 8 - 5/34 098.

Regensburg, den 26. Mai 1982

Der Präsident
Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 26. Mai 1982 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Mai 1982 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Mai 1982.

KMBI II 1982 S. 611

Diplom-Prüfungsordnung für Studenten der Geographie der Universität Bayreuth

Vom 1. Juni 1979

in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geographie der Universität Bayreuth vom 21. April 1982

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791 ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465) und Art. 47 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 26. August 1975 (GVBl S. 288), erläßt die Universität Bayreuth folgende Diplomprüfungsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Bedeutung der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Zweck und Bedeutung der Prüfung, Regelstudienzeit

Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

Die Diplomvorprüfung geht der Diplom-Hauptprüfung voraus.

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 3

Der Prüfungsausschuß

(1) Für das Fach Geographie wird von der Fakultät Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth ein Prüfungsausschuß eingesetzt.